

Anschrift

Datum

Betreff: Vorbereitung der abschließenden Kurzarbeitergeldprüfung

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit Beginn der COVID19-Pandemie stehen Sie mit Ihrem Betrieb vor besonderen Herausforderungen. Seit März 2020 können Sie durch ein erleichtertes Verfahren Kurzarbeit für Ihr Unternehmen anzeigen und die danach folgenden Auszahlungsanträge stellen. Dadurch konnten bisher viele Entlassungen verhindert werden.

Gerade zu Beginn der Pandemie war der Beratungsbedarf für viele Unternehmen und Bürgerinnen und Bürger enorm. Wir haben alles darangesetzt, Ihnen schnell finanzielle Hilfe zu leisten und Sie bestmöglich zu informieren.

Die Pandemie ist noch nicht vorbei. Für Sie und uns ist es nach wie vor entscheidend, dass die Prozesse schnell und eingespielt ablaufen und jedem klar ist, was der andere dazu braucht. In dieser sehr dynamischen und außergewöhnlichen Zeit ändern sich allerdings manche Gesetze und Regelungen und es kursieren teils widersprüchliche Aussagen zum Verfahren. Das macht es nicht leichter. Daher erhalten Sie heute schon vorausschauende Informationen zum Prozess nach Ende der Kurzarbeit in Ihrem Unternehmen, auch wenn dies zum aktuellen Zeitpunkt vielleicht noch nicht absehbar ist.

Nach Ende der Kurzarbeit führen wir eine sogenannte Abschlussprüfung durch.

Für alle Kalendermonate, in denen Sie Kurzarbeitergeld zunächst vorläufig erhalten haben, entscheiden wir dann abschließend über die Ansprüche auf Kurzarbeitergeld und die Höhe der Leistungen. Falls Sie zu viel erhalten haben sollten, zahlen Sie die Differenz an uns zurück. Wir informieren Sie natürlich über den genauen Zeitpunkt und die benötigten Unterlagen für die Abschlussprüfung. Diese sollten Sie für die Abschlussprüfung bereithalten. Wir bitten Sie bereits heute, diese Unterlagen vorzubereiten.

Eine Liste der Unterlagen, die wir üblicherweise einsehen, haben wir für Sie in der Anlage 1 zusammengestellt. Die von uns benötigten Unterlagen hängen vom Einzelfall ab, daher möchten wir darauf hinweisen, dass diese Übersicht nicht abschließend zu verstehen ist.

Wenn Sie Fragen haben, stehen Ihnen Ihre Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner unter der im Briefkopf genannten Telefonnummer gerne zur Verfügung.

Weiter finden Sie in der Anlage 2 ergänzende Hinweise zu dem monatlichen Antragsverfahren. Vertiefte Erläuterungen finden Sie unter anderem in unseren FAQ auf www.arbeitsagentur.de unter dem Direkteinstieg "Kurzarbeitergeld: Informationen für Unternehmen", die wir regelmäßig aktualisieren.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage 1: Unterlagen für die Abschlussprüfung

Nachfolgend sehen Sie exemplarisch die Unterlagen aufgelistet, die Sie als Arbeitgeber für die Prüfung des Bezugs von Kurzarbeitergeld bitte bereithalten. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Im Einzelfall können wir weitere Unterlagen benötigen.

- Für jeden Kalendermonat, für den die Bundesagentur für Arbeit Ihnen Kurzarbeitergeld und Sozialversicherungsbeiträge erstattet hat, halten Sie bitte für jede Bezieherin und jeden Bezieher von Kurzarbeitergeld folgende Unterlagen bereit:
 - Lohnkonto
 - Arbeitszeitznachweise
 - Auszahlungsnachweise
 - Entgeltabrechnungen

- Daneben werden Unterlagen zu den rechtlichen Grundlagen der Arbeitsentgeltansprüche und der Vereinbarung der Kurzarbeit geprüft. Dies sind vor allem:
 - Arbeitsverträge der Bezieherinnen und Bezieher von Kurzarbeitergeld
 - für Ihren Betrieb maßgebliche Tarifverträge
 - Einzelvereinbarungen mit Ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern oder Betriebsvereinbarung mit Ihrem Betriebsrat über die Einführung von Kurzarbeit

- Auch der Umfang des Arbeitsausfalles kann Gegenstand der Abschlussprüfung sein. Hierfür prüfen wir insbesondere:
 - ergriffene Maßnahmen zur Vermeidung oder Reduzierung der Kurzarbeit (z.B. Nutzung von Arbeitszeitkonten, Einbringung von Resturlaubsansprüchen)
 - Auftragsbücher
 - betriebswirtschaftliche Auswertungen

Anlage 2: Hinweise zum Antragsverfahren

Was muss ich bei der Antragstellung beachten?

- Sobald die arbeitsrechtlichen Voraussetzungen (z.B. durch eine Betriebsvereinbarung mit dem Betriebsrat oder Einzelvereinbarungen) zur Einführung der Kurzarbeit vorliegen, reichen Sie die **Anzeige** über Kurzarbeit bei Ihrer Arbeitsagentur ein. Die entsprechenden Vordrucke und Hinweise finden Sie auf www.arbeitsagentur.de unter dem Direkteinstieg "Kurzarbeitergeld: Informationen für Unternehmen" und dort bei den „Downloads“.
- Bei der Entscheidung über Ihre Anzeige spielen insbesondere die Ursache des Arbeitsausfalls und seine Dauer eine maßgebliche Rolle. Weiter prüfen wir, ob der Arbeitsausfall nur vorübergehender Natur und unvermeidbar ist.
- Anhand des tatsächlich eingetretenen Arbeitsausfalls im jeweiligen Kalendermonat berechnen Sie das Kurzarbeitergeld und zahlen es an Ihre Beschäftigten aus.
- Sie bekommen das verauslagte Kurzarbeitergeld und auf Grundlage der befristeten Sonderregelungen auch - ggf. teilweise - die von Ihnen allein zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge von uns auf **Antrag** erstattet.
- Über Ihre Anträge entscheiden wir schnell und vorläufig, damit Sie zeitnah wieder über das von Ihnen verauslagte Kurzarbeitergeld verfügen können. Deshalb verzichten wir vor der Auszahlung an Sie auf eine vertiefte Überprüfung anhand Ihrer Personalunterlagen. Dies ist zu diesem Zeitpunkt auch nicht notwendig.

Kann ich Anträge online einreichen?

- Sie können unsere **Online-Angebote** auf www.arbeitsagentur.de nutzen (z.B. im Bereich Unternehmen unserer eServices auf www.arbeitsagentur.de, unsere Kurzarbeit-App oder einen Chatbot zum Kurzarbeitergeld).